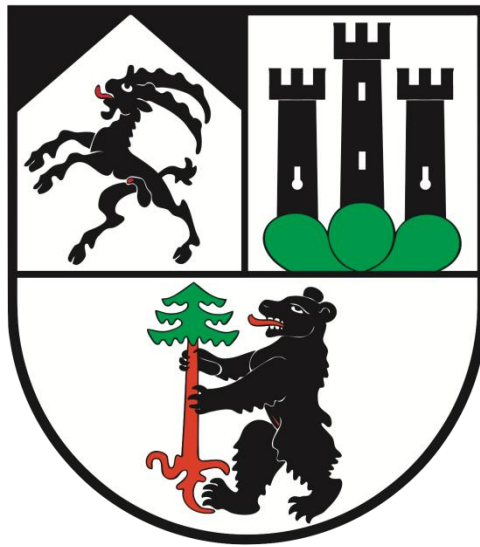


Gemeinde Zernez



Gebührenverordnung

- A] Wasserversorgung
- B] Abwasserversorgung
- C] Abfallbewirtschaftung
- D] Stromversorgung

Oktober 2015
Oktober 2015
Oktober 2015
Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A] Wasserversorgung	2
I. Gebühren Wasserversorgung	2
II. Anwendungsbestimmungen	3
B] Abwasserversorgung	4
I. Gebühren Abwasserversorgung	4
II. Anwendungsbestimmungen	5
C] Abfallbewirtschaftung	6
I. Gebühren Abfallbewirtschaftung	6
II. Anwendungsbestimmungen	6
D] Stromversorgung	7
I. Gebühren Stromversorgung	7
II. Anwendungsbestimmungen	7

Die nachfolgenden Gebühren und Beiträge werden gestützt auf die entsprechenden Gemeindegesetze vom Gemeindevorstand festgelegt und bei Bedarf periodisch angepasst. Die Gebühren werden im Rahmen der in den Gemeindegesetzen festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

A] WASSERVERSORGUNG

I. Gebühren Wasserversorgung (Art. 23 Wassergesetz)

1. Anschlussgebühren

Objektklasse 1	Bauten und Anlagen mit geringem Wasserbedarf wie Hallen, Museen, Kirchen, Theater, Kinos, Turnhallen, Magazine, Depots, Remisen usw.	0,6 % Minimalgebühr: CHF 500.00
Objektklasse 2	Bauten und Anlagen mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Schulen, Sportanlagen, Geschäftsbauten und Fabriken mit kleinem Verbrauch usw.	1,0 % Minimalgebühr: CHF 1'000.00
Objektklasse 3	Bauten und Anlagen mit grossem Wasserbedarf wie Hotels, Restaurants, Campingplätze, Spitäler, Bahnhöfe, Metzgereien, Molkereien, Gewerbebauten und Fabriken mit grossem Verbrauch usw.	2,0 % Minimalgebühr: CHF 2'500.00
Objekt-Spezialklasse	Bspw. Landwirtschaftsbetriebe ohne Wohnbauten	fallbezogen Minimalgebühr: CHF 500.00

Bei Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) sowie bei Zweckänderungen können die Anschlussgebühren auf 50 % reduziert werden (Art. 24 Abs. 4 WaG).

2. Wassergebühren

2.1 Grundgebühren

Verbrauchergruppe 1 Privathaushalte	Alle Privathaushalte	CHF 150.00
Verbrauchergruppe 2 Landwirtschaftliche Betriebe	Alle landwirtschaftlichen Betriebe	CHF 200.00
Verbrauchergruppe 3 Unternehmen	Alle Unternehmen	CHF 250.00
Verbrauchergruppe 4 Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie	Alle Hotels, Restaurants und Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe	CHF 500.00

2.2 Mengengebühren

Verbrauchergruppe 1

Privathaushalte

Kleinsthaushalte	HHT 1/2: 1 Bewohner, bis 2 Zimmer	CHF 50.00
Kleine Haushalte	HHT 3/4: bis 3 Bewohner, bis 4 Zimmer	CHF 100.00
Mittlere Haushalte	HHT 4/6: bis 4 Bewohner, bis 6 Zimmer	CHF 120.00
Grosse Haushalte	HHT 4/7: ab 5 Bewohner, ab 7 Zimmer	CHF 150.00

Verbrauchergruppe 2

Landwirtschaftliche Betriebe

Sehr wenige Grossvieheinheiten	von 2,00 bis 4,99 GVE	CHF 50.00
Wenige Grossvieheinheiten	von 5,00 bis 19,99 GVE	CHF 500.00
Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten	von 20,00 bis 29,99 GVE	CHF 800.00
Viele Grossvieheinheiten	ab 30,00 GVE	CHF 1'500.00

Verbrauchergruppe 3

Unternehmen

Kleinstbetriebe	bis 3 Beschäftigte	CHF 100.00
Kleinbetriebe	von 4 bis 9 Beschäftigte	CHF 500.00
Mittlere Betriebe	von 10 bis 19 Beschäftigte	CHF 2'000.00
Grosse Betriebe	ab 20 Beschäftigte	CHF 4'000.00

Verbrauchergruppe 4

Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie

	<i>Hotel; Beherbergung</i>	<i>Restaurant; Gastronomie</i>	
Klein	bis 34 Betten	bis 49 Restaurations- plätze	CHF 1'000.00
Mittel	von 35 Betten bis 49 Betten	von 50 bis 99 Restaurations- plätze	CHF 3'000.00
Gross	ab 50 Betten	ab 100 Restaurations- plätze	CHF 5'000.00

Bauwasser	Pauschal, nach Absprache mit Verbraucher	fallbezogen
------------------	--	-------------

II. Anwendungsbestimmungen

1. Mehrwertsteuer Zu den Gebühren der Wasserversorgung werden die Umsatzsteuern gemäss den jeweils gültigen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt.

2. Inkrafttreten / Änderungen Die vorliegenden Gebühren treten nach der Annahme durch den Gemeindevorstand rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen sämtliche widersprechende frühere Gebührenansätze sowie Gebührenordnungen und Reglemente der bisherigen Gemeinden.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 12. Oktober 2015.

B] ABWASSERVERSORGUNG

I. Gebühren Abwasserversorgung (Art. 26 Abwassergesetz)

1. Anschlussgebühren

Objektklasse 1	Bauten und Anlagen mit geringem Wasserbedarf wie Hallen, Museen, Kirchen, Theater, Kinos, Turnhallen, Magazine, Depots, Remisen	1,0 %	Minimalgebühr: CHF 700.00
Objektklasse 2	Bauten und Anlagen mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Geschäftsbauten, Schulen, Sportanlagen, Fabriken	2,0 %	Minimalgebühr: CHF 1'500.00
Objektklasse 3	Bauten und Anlagen mit grossem Wasserbedarf Hotels, Restaurants, Campingplätze, Spitäler, Bahnhöfe, Metzgereien, Molkereien, Gewerbebauten, Fabriken mit grossem Verbrauch	3,5 %	Minimalgebühr: CHF 3'000.00
Objekt-Spezialklasse	Bspw. Landwirtschaftsbetriebe ohne Wohnbauten	fallbezogen	Minimalgebühr: CHF 700.00

Bei Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) sowie bei Zweckänderungen können die Anschlussgebühren auf 50 % reduziert werden (Art. 24 Abs. 4 WaG).

2. Abwassergebühren

2.1 Grundgebühren

Verbrauchergruppe 1 Privathaushalte	Alle Privathaushalte	CHF 150.00
Verbrauchergruppe 2 Landwirtschaftliche Betriebe	Alle landwirtschaftlichen Betriebe	CHF 200.00
Verbrauchergruppe 3 Unternehmen	Alle Unternehmen	CHF 250.00
Verbrauchergruppe 4 Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie	Alle Hotels, Restaurants und Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe	CHF 500.00

2.2 Mengengebühren

Verbrauchergruppe 1

Privathaushalte

Kleinsthaushalte	HHT 1/2: 1 Bewohner, bis 2 Zimmer	CHF 50.00
Kleine Haushalte	HHT 3/4: bis 3 Bewohner, bis 4 Zimmer	CHF 100.00
Mittlere Haushalte	HHT 4/6: bis 4 Bewohner, bis 6 Zimmer	CHF 120.00
Grosse Haushalte	HHT 4/7: ab 5 Bewohner, ab 7 Zimmer	CHF 150.00

Verbrauchergruppe 2

Landwirtschaftliche Betriebe

Sehr wenige Grossvieheinheiten	von 2,00 bis 4,99 GVE	CHF 20.00
Wenige Grossvieheinheiten	von 5,00 bis 19,99 GVE	CHF 100.00
Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten	von 20,00 bis 29,99 GVE	CHF 120.00
Viele Grossvieheinheiten	ab 30,00 GVE	CHF 150.00

Verbrauchergruppe 3

Unternehmen

Kleinstbetriebe	bis 3 Beschäftigte	CHF 100.00
Kleinbetriebe	von 4 bis 9 Beschäftigte	CHF 500.00
Mittlere Betriebe	von 10 bis 19 Beschäftigte	CHF 2'000.00
Grosse Betriebe	ab 20 Beschäftigte	CHF 4'000.00

Verbrauchergruppe 4

Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie

	<i>Hotel; Beherbergung</i>	<i>Restaurant; Gastronomie</i>	
Klein	bis 34 Betten	bis 49 Restaurations- sitzplätze	CHF 1'000.00
Mittel	von 35 Betten bis 49 Betten	von 50 bis 99 Restaurations-sitzplätze	CHF 3'000.00
Gross	ab 50 Betten	ab 100 Restaurations- sitzplätze	CHF 5'000.00

Abnahme und Behandlung von Abwasser aus nicht angeschlossenen Liegenschaften	Pauschal, nach Absprache mit Verbraucher	fallbezogen
---	--	-------------

II. Anwendungsbestimmungen

1. Mehrwertsteuer Zu den Gebühren der Wasserversorgung werden die Umsatzsteuern gemäss den jeweils gültigen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt.

2. Inkrafttreten / Änderungen Die vorliegenden Gebühren treten nach der Annahme durch den Gemeindevorstand rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen sämtliche widersprechende frühere Gebührenansätze sowie Gebührenordnungen und Reglemente der bisherigen Gemeinden.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 12. Oktober 2015.

C] ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

I. Gebühren Abfallbewirtschaftung (Art. 13 Abfallgesetz)

1. Grundgebühren

Verbrauchergruppe 1

Privathaushalte

Kleinsthaushalte	HHT 1/2: 1 Bewohner, bis 2 Zimmer	CHF 40.00
Kleine Haushalte	HHT 3/4: bis 3 Bewohner, bis 4 Zimmer	CHF 80.00
Mittlere Haushalte	HHT 4/6: bis 4 Bewohner, bis 6 Zimmer	CHF 100.00
Grosse Haushalte	HHT 4/7: ab 5 Bewohner, ab 7 Zimmer	CHF 120.00

Verbrauchergruppe 2

Landwirtschaftliche Betriebe

Sehr wenige Grossvieheinheiten	von 2,00 bis 4,99 GVE	CHF 40.00
Wenige Grossvieheinheiten	von 5,00 bis 19,99 GVE	CHF 80.00
Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten	von 20,00 bis 29,99 GVE	CHF 100.00
Viele Grossvieheinheiten	ab 30,00 GVE	CHF 120.00

Verbrauchergruppe 3

Unternehmen

Kleinstbetriebe	bis 3 Beschäftigte	CHF 200.00
Kleinbetriebe	von 4 bis 9 Beschäftigte	CHF 500.00
Mittlere Betriebe	von 10 bis 19 Beschäftigte	CHF 2'000.00
Grosse Betriebe	ab 20 Beschäftigte	CHF 4'000.00

Verbrauchergruppe 4

Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie

	<i>Hotel; Beherbergung</i>	<i>Restaurant; Gastronomie</i>	
Klein	bis 34 Betten	bis 49 Restaurations- sitzplätze	CHF 500.00
Mittel	von 35 Betten bis 49 Betten	von 50 bis 99 Restaurations-sitzplätze	CHF 1'500.00
Gross	ab 50 Betten	ab 100 Restaurations- sitzplätze	CHF 3'000.00

Abfallbeseitigung in Spezialfällen	Pauschal, nach Absprache mit Verbraucher	fallbezogen
---	--	-------------

II. Anwendungsbestimmungen

1. Mehrwertsteuer Zu den Gebühren der Wasserversorgung werden die Umsatzsteuern gemäss den jeweils gültigen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt.

2. Inkrafttreten / Änderungen Die vorliegenden Gebühren treten nach der Annahme durch den Gemeindevorstand rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen sämtliche widersprechende frühere Gebührenansätze sowie Gebührenordnungen und Reglemente der bisherigen Gemeinden.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 12. Oktober 2015.

D] STROMVERSORGUNG

I. Gebühren Stromversorgung (Art. 5 Stromversorgungsgesetz) (GÜLTIG NUR FÜR DIE FRAKTION ZERNEZ, AUSSER PUNKT C)

A. Netz-Anschlussgebühren innerhalb Bauzone (1+2a+2b) (Art. 5 ff. SvG)

1. Netzkostenbeitrag: pro Ampere Anschlussicherung CHF 120.00 / A
Minimalgebühr: CHF 2'000.00

2. Netzanschlussbeitrag:

2a) Grundpauschalen

Grundpauschale bis 63 A	CHF 5'000.00
Grundpauschale 64 bis 160 A	CHF 8'000.00
Grundpauschale 161 bis 250 A	CHF 10'000.00
Grundpauschale ab 251 A	CHF 12'000.00

2b) Distanzabhängige

Beiträge

pro Meter Anschlusskabel ab Verteilnetz (Kabel, VK, etc.) CHF 50.00 / Meter

B. Netz - Anschlusskosten ausserhalb Bauzone

Effektive Kosten zuzüglich Netzkostenbeitrag gemäss A.1

C. Abgaben an das Gemeinwesen

Abgaben an das Gemeinwesen	Fraktion Brail	0,6 Rp. / kWh
	Fraktion Zernez	0,6 Rp. / kWh
	Fraktion Susch	1,0 Rp. / kWh
	Fraktion Lavin	1,0 Rp. / kWh
Abgaben zu Gunsten Projekt „Zernez Energia 2020“	Fraktion Zernez	1,5 Rp. / kWh

II. Anwendungsbestimmungen

1. Mehrwertsteuer Zu den Gebühren der Wasserversorgung werden die Umsatzsteuern gemäss den jeweils gültigen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt.

2. Inkrafttreten / Änderungen Die vorliegenden Gebühren treten nach der Annahme durch den Gemeindevorstand rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen sämtliche widersprechende frühere Gebührenansätze sowie Gebührenordnungen und Reglemente der bisherigen Gemeinden.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 12. Oktober 2015.